



Stans, 2. September 2014
Nr. 648

Bildungsdirektion. Hochschulbildung. Interkantonale Vereinbarungen. Ratifizierung der Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat). Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Am 21. Mai 2006 nahm das Schweizer Stimmvolk die revidierten Bildungsartikel der Bundesverfassung (BV) mit deutlichem Mehr an. Gemäss dem neuen Artikel 63a BV sorgen Bund und Kantone künftig gemeinsam für die Koordination im Hochschulbereich.

1.2

Zum Hochschulbereich zählen die Universitäten, die Fachhochschulen und die Pädagogischen Hochschulen. Die Umsetzung des Koordinationsauftrags erfolgt auf der Basis von drei Rechtserlassen:

- dem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und –koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20), das von den eidgenössischen Räten am 30. September 2011 beschlossen wurde;
- der Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat). Die Plenarversammlung der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren hat an ihrer Sitzung vom 20. Juni 2013 das Hochschulkonkordat zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet;
- der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich, das im Entwurf vorliegt. Rechtliche Grundlage für den Abschluss ist auf Seite des Bunds das HFKG und auf Seite der Kantone das Hochschulkonkordat.

1.3

In seiner Stellungnahme vom 11. Dezember 2012 stimmte der Regierungsrat dem Entwurf zum Hochschulkonkordat grundsätzlich zu. Vorgängig hatte sich die Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft anlässlich ihrer Sitzung vom 29. November 2012 mit der regierungsrätlichen Vernehmlassungsantwort einverstanden erklärt.

1.4

Im Rahmen einer Sichtung verschiedener hängiger interkantonalen Vereinbarungen beauftragte der Regierungsrat mit Grundsatzentscheid vom 11. November 2013 die Bildungsdirektion mit der Erarbeitung einer Vorlage zur Ratifizierung des vorliegenden Hochschulkonkordats.

2 Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Die Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich ist ein rechtsetzender Vertrag zwischen Kantonen im Sinne von Artikel 48 BV. Gemäss Art. 17 des Gesetzes über das Bildungswesen (Bildungsgesetz, BiG; NG 311.1) kann der Kanton interkantonalen Vereinbarungen beitreten. Die Zuständigkeit für die Ratifizierung solcher Vereinbarungen liegt beim Landrat (Art. 18 Abs. 1 BiG). Der Beschluss unterliegt gemäss Art. 52 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung (NG 111) dem fakultativen Referendum.

2.2 Beitritt

Der Beitritt des zum Hochschulkonkordat und damit die Verbesserung der Koordination im Hochschulbereich ist aus Sicht des Kantons Nidwalden zu begrüessen, weil:

- sich Nidwalden mit einem Beitritt die Mitsprache in der Schweizerischen Hochschulkonferenz sichert. Diese Mitsprache ist zwar aufgrund der Vorgaben des HFKG marginal, aber umso wichtiger, als darin Grundsatzentscheide fallen können wie beispielsweise die zukünftige Finanzierung der Hochschulen.
- es wichtig ist, dass sich auch die Nichtuniversitätskantone in der Hochschulkonferenz einbringen und so ihre Interessen vertreten;
- ein Abseitsstehen von Nidwalden mit einem mangelnden Interesse an einem funktionierenden Hochschulwesen in der Schweiz gedeutet werden könnte;
- der Beitritt mit einem verschwindend geringen Personal- und Kostenaufwand verbunden ist.

Der Zugang der Nidwaldner Studierenden zu den Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen wird durch das vorliegende Abkommen nicht tangiert. Diesen Zugang sichern zwei Finanzierungsabkommen, die Interkantonale Universitätsvereinbarung und die Fachhochschulvereinbarung.

2.3 Aktueller Stand

Bis zum 30. Juni 2014 sind dem Hochschulkonkordat sieben Kantone beigetreten; in verschiedenen Kantonen sind die Ratifizierungsverfahren im Gang. Das Hochschulkonkordat kann voraussichtlich 2015 in Kraft gesetzt werden.

2.4 Finanzielle Auswirkungen

Die im HFKG definierten Organe werden zu gleichen Teilen von Bund und Kantonen getragen. Die Kosten für den Kanton Nidwalden sind mit jährlich rund 1000 Franken gering. Wirtschaftliche Konsequenzen hat der Beitritt zum Hochschulkonkordat keine.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und den Landratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) zu genehmigen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) (Präsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Bildungsdirektion
- Finanzdirektion
- Rechtsdienst
- Direktionssekretariat Bildungsdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

